

1. Geltung der AGB

- 1.1 Für Angebote, den Verkauf von Waren und die Erbringung von Leistungen (z.B. Lohnbearbeitung) durch Kräuter Mix GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen und – soweit diese Bedingungen keine Regelungen enthalten – die gesetzlichen Regelungen.
- 1.2 Für den Fall der Lohnbearbeitung sind vorrangig die entsprechenden besonderen Geschäftsbedingungen zu beachten. Diese sind abrufbar unter <https://www.kraeuter-mix.de/agb>.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2. Vertragsschluss, Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung auf die Bestellung des Kunden hin zustande. Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail auch ohne Signatur ist ausreichend.
- 2.2 Bei Kauf auf Muster- oder Analysengutbefund ist der Vertrag unter der Bedingung geschlossen, dass der Besteller das übersandte Muster billigt. Die Frist hierfür beträgt bei Kauf auf Mustergutbefund eine Woche, bei Kauf auf Analysengutbefund vier Wochen nach Andienung des Musters; sie beginnt mit dem Tag, der auf die Übergabe des Musters folgt. Erklärt sich der Besteller nicht innerhalb der vorbezeichneten Fristen, gilt sein Schweigen als Billigung. Die mit der Untersuchung verbundenen Kosten trägt in jedem Fall der Besteller.
- 2.3 Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer, Fracht- und Versicherungskosten sowie etwaiger gewünschter Analysen. Beim Verkauf von Waren ist die handelsübliche Verpackung inbegriffen. Soweit keine konkrete Preisangabe erfolgt, sind die bei Zugang der jeweiligen Auftragsbestätigung gültigen Preise maßgeblich.

3. Liefertermin, Teillieferung und Rücktritt bei Leistungshindernissen

- 3.1 Verzögert sich unsere Selbstbelieferung wegen Höherer Gewalt oder wegen eines anderen von uns nicht zu vertretenden Leistungshindernisses und wird uns deshalb die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins unmöglich, sind wir berechtigt, den Liefertermin um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder/und gegebenenfalls Teilleistungen vorzunehmen.
- 3.2 Ist die Dauer der Lieferverzögerung wegen Höherer Gewalt oder wegen eines anderen von uns nicht zu vertretenden Leistungshindernisses unabsehbar oder unterbleibt aus solchen Gründen unsere Selbstbelieferung und ist anderweitige Deckung zu für uns zumutbaren Bedingungen nicht zu erlangen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Erhalten wir aus solchen Gründen nur eine teilweise Selbstbelieferung oder ist uns ein Deckungskauf nur teilweise möglich, können wir auch nur teilweise vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass der Käufer an einer Teilleistung kein Interesse hat.
- 3.3 Ein Rücktrittsrecht haben wir auch im Falle eines behördlichen oder gesetzlichen Verbots der Warenlieferung, soweit diese Maßnahme erst nach Abschluss des Vertrages bekannt wurde.
- 3.4 Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

4. Menge und Beschaffenheit der Ware, Mitwirkungspflicht, Verpackung, Lieferung

- 4.1 Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.2 Eine Mehr- oder Minderlieferung im Umfang von bis zu 5% der bestellten Menge bleibt vorbehalten, wenn die veränderte Liefermenge technisch (z.B. schwer vorhersehbarer Schwund des Vorprodukts) oder wirtschaftlich (z.B. Gebindegröße des Vorlieferanten) bedingt ist.
- 4.3 Der Besteller hat die Eignung der von uns angebotenen Waren für die von ihm beabsichtigte Verwendung zu prüfen und uns etwaige Bedenken und / oder erforderliche Spezifikationen schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Waren, welche aus dem Ausland eingeführt und von uns nicht bearbeitet werden („Original-Importware“).
- 4.4 Benötigt ein Besteller hinsichtlich der Qualität der Ware zur Einfuhr in das Bestimmungsland eine besondere Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis o.ä., muss die Ware nur dann von einer diesen Anforderungen entsprechenden Beschaffenheit sein, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für die Einholung der Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis o.ä. ist der Besteller verantwortlich.
- 4.5 Ein Anspruch auf Lieferung aus einer bestimmten Ernte besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 4.6 Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, erhält der Besteller die Ware in handelsüblicher Verpackung.

5. Leistungsfristen, Gefahrtragung, Teilleistungen, Schadenspauschale

- 5.1 Eine vereinbarte Leistungsfrist beginnt mit dem Tag, der auf den Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller folgt, jedoch frühestens am Tag nach der vollständigen Erfüllung eventueller Mitwirkungshandlungen des Bestellers, insbesondere der Beibringung von Unterlagen, von ihm zu beschaffender Genehmigungen oder Freigaben, der Abgabe von eigenen Erklärungen sowie dem Eingang einer vereinbarten Vorschusszahlung.
- 5.2 Verzögert sich der vereinbarte Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der abgesetzten Ware mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller auf diesen über.
- 5.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine Schadenspauschale i.H.v. 5% des Wertes der nicht oder zu wenig abgenommenen Ware. Die Berechtigung zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt. In diesem Fall sind wir jedoch dazu verpflichtet, die verwirkte Schadenspauschale anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Schadenspauschale entstanden ist. Ebenfalls unberührt bleibt die Verpflichtung des Bestellers zur Abnahme der vereinbarten Warenmenge.

6. Abnahme bei vereinbarter Teillieferung

- 6.1 Wird dem Besteller das Recht eingeräumt, die Ware in Teilmengen innerhalb einer bestimmten Frist abzurufen, so hat er innerhalb der ersten Hälfte der Frist 50% der vereinbarten Menge abzunehmen.
- 6.2 Für den Fall, dass der Besteller weniger abnimmt, haben wir das Recht, anstelle der Geltendmachung der Schadenspauschale aus Ziffer 5.3, dem Besteller eine angemessene Nachfrist zur Abnahme der gesamten Ware zu setzen und für den Fall, dass die Abnahme nicht erfolgt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt, Sicherungszession

- 7.1 Bis zum Eingang aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller geschuldeten Zahlungen behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

- 7.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller tritt schon jetzt alle Ansprüche gegen Dritte, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der von uns gelieferten Ware – insbesondere aufgrund Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung oder Verbindung zustehen, an uns ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe von 110 % des Wertes der von uns gelieferten Ware. Die Abtretung die einer besonderen Annahmeerklärung durch uns nicht bedarf, dient der Sicherung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Besteller.
- 7.3 Wir ermächtigen den Besteller unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die an uns abgetretenen Forderungen gegen Dritte einzuziehen. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die der Durchsetzung unserer Rechte aus einfachem oder verlängertem Eigentumsvorbehalt dienlich sind. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, dem Dritten die Abtretung in seinem Namen anzuzeigen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Rechte bei Mängeln der gelieferten Sache kann der Besteller nur geltend machen, wenn er die Ware unverzüglich nach Ablieferung untersucht und den Mangel spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Ablieferung schriftlich/ in Textform/ per E-Mail gerügt hat. Bei verdeckten Mängeln läuft die Frist ab Entdeckung des Mangels.
- 8.2 Wir haften für die Mängelfreiheit der gelieferten Sache. Bei Naturprodukten stellen biologisch begründete Schwankungen in Form, Farbe und Struktur sowie hinsichtlich Wirkstoffgehaltes keinen Mangel dar, soweit nicht bestimmte einzelvertraglich vereinbarte Parameter verfehlt werden oder die Qualitätsabweichung über das übliche Maß hinausgeht.
- 8.3 Ist die Ware mangelhaft und liegen die Voraussetzungen der Nrn. 8.1 und 8.2 vor, kann der Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen Nacherfüllung verlangen oder den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten und unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 8.4 Sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, gilt dies nicht, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die gelieferte Sache nach Ablieferung an den Besteller an einen dritten Ort verbracht wurde.
- 8.5 Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.6 Steht dem Besteller ein Anspruch aufgrund eines Lieferregresses nach gesetzlichen Vorschriften zu, hat er nur Anspruch auf Erteilung einer Gutschrift in entsprechender Höhe.

9. Andere Haftungsansprüche, Haftungsbeschränkung

- 9.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts Abweichendes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung setzt dementsprechend immer voraus, dass uns ein Verschulden an dem entstandenen Schaden trifft, soweit das Gesetz keine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht, wie bspw. dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt.
- 9.4 Die sich aus den vorhergehenden Ziffern ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Waren übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.5 Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung Dritten gegenüber nach nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, treten wir gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie wir auch unmittelbar haften würden. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Besteller gilt § 354 BGB entsprechend. Dies gilt auch, wenn wir direkt in Anspruch genommen werden.
- 9.6 Für Maßnahmen des Bestellers zur Gefahrenabwehr (bspw. Rückruf) haften wir nach gesetzlichen Vorschriften.

10. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung mit Gegenansprüchen

- 10.1 Unsere Rechnungen sind fällig und zu zahlen innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 10.2 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dies gilt nicht für Gegenrechte des Bestellers bei Mängeln der Lieferung.

11. Verjährung

- 11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Die gesetzliche Regelung über die Hemmung der Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses bleibt unberührt.
- 11.2 Andere Ansprüche des Bestellers verjähren innerhalb von zwölf Monaten, es sei denn, wir haften aufgrund Vorsatzes.
- 11.3 Anstelle der in Nr. 11.1 und Nr. 11.2 genannten Fristen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen,
 - a. soweit wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haften, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, oder
 - b. soweit wir für sonstige Schäden haften, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, oder
 - c. der Schaden durch einen Mangel verursacht wurde, den wir arglistig verschwiegen haben.

12. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 12.1 Der Besteller ist verpflichtet, alle erhaltenen Unterlagen und Informationen, Abbildungen und Zeichnungen strikt geheim zu halten. Gegenüber Dritten dürfen diese Informationen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bekannt gemacht werden.
- 12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.
- 12.3 Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der einschlägigen Gesetze.

13. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2 Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
- 13.3 Gerichtsstand ist Würzburg, wir können jedoch Ansprüche auch am Sitz des Bestellers geltend machen.